PATENT

Wegen Facilitirung

Des

NEGOTII

Dererjenigen,

So aus der Ukraine

und denen

Tartarischen Grentzen

nach Schlesien

Mit Vieh

handeln.

---

d. d. Breßlau den 10. Octobr. 1742.

Breßlau bey Johann Jacob Korn. 1742.

Es haben Se. Königl. Maj. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß denen aus der Ukraine und den Tartarischen Gräntzen mit Ochsen und andrem Schlacht-Vieh auf die hiesigen Messen und Jahr-Märckten kommenden Negotianten, die Fortbringung sothanen Viehes fast aller Orten dergestalt schwer gemacht wird, daß sie

1.) Vor die Weyde, oder vor die zu unentbehrlichen Unterhalt der Ochsen nöthige Hütung ein enormes und übermäßiges Geld-Qvantum, und über dieß noch, wann ein Stück nur was weniges Schaden thut, davor eine gantz unproportionirte Indemnisation erlegen, ja sogar

2.) Das zum Unterhalt des Viehes benöthigte Wasser entweder mit Gelde bezahlen, oder das Vieh 2. bis 3. Tage Durst leiden lassen müssen; und wann sie sodann

3.) Sothanes Vieh auf den hiesigen Märckten verkauffet und davor die Bezahlung contractmäßig verdinget und verabredet haben, ihnen oft und vielmahlen weder das contractmäßige Kauff-Pretium, noch der darinn bestimmte Terminus solutionis gehalten, und obwohlen sie bey jedes Ortes Obrigkeit die Hülffe mit vielen Kosten suchen, ihnen dennoch keine schleunige Justiz noch weniger die würckliche Hülffe geleistet, und wann endlich die Bezahlung geschiehet, sie

4.) Von denen Käuffern genöthiget werden, den Ducaten zu 84. Sgr. und also einen jeden 1. und einen halben Sgr. höher als der würckl. Valor hier ist, anzunehmen.

Wann

Wann nun aber Allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in allergnädigster Erwegung, daß dem hiesigen Commercio und dem gantzen Lande ein mercklicher Schaden und Nachtheil zugezogen werden würde, wenn diese mit Ochsen- und andern Schlacht-Vieh anhero handelnde, durch dergleichen unbillige Proceduren, ferner anhero zu handeln abgeschrecket und zurück gehalten werden solten, solches so viel möglich abgestellet und nicht ferner gestattet wissen wollen;

Als lassen Höchst Dieselbe

1.) Allen Dero Landes-Innsassen, so auf der Strasse bey Anherobringung der Pohlnischen Ochsen betroffen werden, hiemit so gnädig als ernstlich erinnern, die vor sothane Ochsen unentbehrliche Hütung auf einen billigen und leidentlichen Preyß zu setzen, befehlen auch jedes Ortes Obrigkeiten und Gerichten hiedurch in Gnaden, wann etwa durch diesen Vieh-Trieb an ein oder anderm Orte einiger Schaden verursachet werden solte, diesen Schaden, wann kein gütlicher Abtrag statt findet, auf Eyd und Pflichten, mithin eben auf den Fuß, wie alldorten unter denen Eingesessenen in dergleichen Fällen bräuchlich zu taxiren.

2.) Wollen Se. Königl. Maj. daß diesen Handels-Leuten das Wasser, so weit selbiges jedermann unschädlich zu haben ist, zu Tränckung ihres Viehes unentgeldlich zu nehmen frey gelassen werden soll.

3.) Wie denn auch aller und jedes Ortes Gerichte hiedurch ernstlich befehliget werden, denenselben nach Verlauf der Zahlungs-Terminen contractmäßig zu dem ihrigen zu verhelffen, und darüber keine weitläuftige Processe zugestatten, sondern wie

in

in Causis Mercantilibus & Summariis bräuchlich, ohne Zeit-Verlust zuverfahren, und soll

4.) Das Gold und übrige Müntze nicht höher als der Wechsel-Cours ist, gelten.

Ubrigens ist Sr. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Befehl, daß wann wider Verhoffen gegen den einen oder den andern in diesem Patent enthaltenen Punct gehandelt werden wird, der Transgressor dafür arbitrarie jedoch ernstlich angesehen werden soll.

Wornachsich also jedermänniglich auf das genaueste zu achten. Signatum Breßlau den 10ten Octobr. 1742.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Graf Münchow.